

GEMEINDE GROßENKNETEN

Landkreis Oldenburg

92. Flächennutzungsplanänderung „Sage – Sager Straße“

Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

15.05.2024

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
2. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
3. Polizeiinspektion Delmenhorst / Oldenburg-Land / Wesermarsch
Sachgebiet Einsatz und Verkehr (SG EuV)
Marktstraße 6-7
27749 Delmenhorst
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg
Kaiserstr. 27
26122 Oldenburg
5. Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
6. Erdgas Münster GmbH
Johann-Krane-Weg 46
48149 Münster
7. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover
8. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
9. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte
10. Gemeinde Dötlingen
Hauptstraße 26
27801 Neerstedt
11. Gemeinde Emstek
Am Markt 1
49685 Emstek
12. Gemeinde Visbek
Rathausplatz 1
49429 Visbek

13. Gemeinde Wardenburg

Friedrichstraße 16

26203 Wardenburg

14. Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordwest | Außenstelle Oldenburg

Moslestraße 7

26122 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Oldenburg
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Süd
Löninger Straße 68
49661 Cloppenburg
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
5. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover
6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover
7. Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Am Wall 165-167
28195 Bremen
8. EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Oldenburg Delmenhorster Straße 6 27793 Wildeshausen</p>	
<p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum B-Plan Nr. 129, der im Parallelverfahren mit der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird. Der Umweltbericht gilt hier gleichermaßen für den Bebauungsplan und die vorliegende Flächennutzungsplanänderung (siehe S. 1 des Umweltberichts).</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Ziele und Grundsätze der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) generell bei der Aufstellung / Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für die Aufstellung / Änderung von Flächennutzungsplänen.</p> <p>Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Bei den im Anhang zu Verordnung des BRPHV mit „Z“ gekennzeichneten Festlegungen handelt es sich um Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG, bei den mit „G“ gekennzeichneten Festlegungen um Grundsätze der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG.</p> <p>Insbesondere möchten wir auf folgende Regelung der BRPI-1V hinweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines 2. Klimawandel und -anpassung <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach 	<p>Die Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise aus der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 129 werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet.</p> <p>Die Ausführungen werden berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.</p> <p>Wasserwirtschaft Ein Teilbereich des Plangebiets befindet sich in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Großenkneten, Fassung Sage. Wir möchten daher vorsorglich darauf hinweisen, dass bei einer späteren Bebauung die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Planunterlagen wird auf das Wasserschutzgebiet hingewiesen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Süd Löninger Straße 68 49661 Cloppenburg</p>	
<p>Zu den o. g. Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere aktive landwirtschaftliche Betriebe. Wir weisen darauf hin, dass diese Betriebe durch die beabsichtigten Planungen in ihrer Bewirtschaftung und Entwicklung nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Die Immissionsprognose der Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist im Plangebiet Immissionsbelastungen von 6 bis 88 % der Jahresstunden auf. Der maßgebliche Wert für ein Dorfgebiet liegt bei 15 % der Jahresstunden, die nicht überschritten werden sollen. Von der Überschreitung ist jedoch insbesondere der nördliche Teil des Plangebietes deutlich betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 119/1 – 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ erfolgte eine umfassende Bestandsaufnahme der Entwicklungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe im Gemeindegebiet. In diesem Rahmen wurde festgestellt, dass eine Erweiterung der Tierhaltung an den im Umfeld des Plangebietes gelegenen Standorten aufgrund der Dorflage nicht möglich ist. Der nördliche Teil des Plangebietes stellt bereits heute ein faktisches Dorfgebiet dar. Von drei Betrieben wurden im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 119/2 & 119/4 Erweiterungsabsichten im Bereich der Tierhaltung vorgetragen, die voraussichtlich an Außenstandorten immissionsneutral umgesetzt werden können. Die Erweiterungen können dazu dienen die Betriebe wirtschaftlich zu sichern. Bei den übrigen Betrieben ist keine Erweiterung der Tierhaltung angedacht.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches der 92. Flächennutzungsplanänderung wird der für Dorfgebiete maßgebliche Immissionswert von 15 % der Jahresstunden überwiegend eingehalten.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanungen liegen unmittelbar westlich und östlich der Landesstraße 870 „Sager Straße“ und südlich der Landesstraße 871 „Dorfkamp“ innerhalb der gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt von Sage.</p> <p>Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), sind als Straßenbaulastträger der Landesstraßen 870 und 871 unmittelbar betroffen.</p> <p>Mit Datum vom 07.08.2023 hat meine Behörde bereits im o.g. Verfahren eine Stellungnahme abgegeben. Folgendes ist darüber hinaus zu beachten:</p> <p>1. Die verkehrliche Erschließung des o.g. Baugebietes Nr. 129 soll über den Anschluss einer Gemeindestraße an die L 870, nördlich eines bestehenden Gebäudes in Abschnitt 40 ca. von Station 4441 bis 4447, erfolgen. Zudem werden die festgesetzten Verkehrsflächen der bestehenden Gemeindestraßen zum Teil aufgeweitet. Sofern bauliche Veränderungen an den bestehenden Gemeindestraßen geplant sind, sind auch in diesen Bereichen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.</p> <p>Folgende Unterlagen sind für den Abschluss einer Vereinbarung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungsbericht (planerische und straßenbauliche Beschreibung der Maßnahme) • Übersichtslageplan M 1:5000 • Lageplan M 1:250 mit Maßen und Querneigungen gemäß RAL 2012 • Deckenhöhenplan • Querschnitt M 1: 50 • Schleppkurvennachweise • Kostenschätzung und Ablöseberechnung <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Gemeinde Großenkneten. Nach erfolgter Abstimmung der Planung mit meiner Behörde, ist die Planung einem Sicherheitsaudit gemäß RSAS 2019 durch einen zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden berücksichtigt. Ausreichend im Vorfeld der Baumaßnahmen werden der Straßenbaubehörde die geforderten Unterlagen vorgelegt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Straßenbaulastträger gem. § 35 Abs. 3 des NStrG die Mehrkosten für die Unterhaltung des Einmündungsbereiches der neu hinzukommenden Straße zu erstatten. Der Ablösungsbetrag für die erforderliche Mehrunterhaltung entspricht in etwa den Herstellungskosten der Maßnahme.</p> <p>2. Mit Bezug auf die Ausführungen in Kapitel 4.6.2 des Erläuterungsberichtes weise ich vorsorglich daraufhin, dass die westlich der L 870 festgesetzte Lärmschutzwand außerhalb des Straßenverkehrsgrundstückes zu errichten ist.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitpläne.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitpläne einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Der Bitte wird nachgekommen.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Wir erhalten unsere Stellungnahme vom 14.08.2023 (Az. A5-57731-23/246) aufrecht. Leider ist aber ein Fehler aufgetreten. Die Fundstellennummer heißt nicht Großenkneten, FStNr. 41 sondern Großenkneten, FStNr. 421.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte auch ganz besonders beachtet werden. Es sollte die Telefonnummer des Stützpunktes Oldenburg 0441/205766-15 ergänzt werden.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Kopie dieses Schreibens. Bitte beachten Sie, dass diese als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Landkreis Oldenburg wurde im Verfahren beteiligt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbilddauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbilddauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbilddauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine kostenpflichtige Luftbilddauswertung zur Ermittlung der Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ist für das Plangebiet nicht notwendig, da hier und in den angrenzenden Gebieten in der Vergangenheit keine Kampfmittel vorgefunden wurden.</p> <p>Sollten bei den Erschließungsarbeiten dennoch entsprechende Funde gemacht werden, wird umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN benachrichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Bergbau: West In unmittelbarer Nähe des Plangebietes verlaufen Sauergasleitungen. Betreiber dieser Sauergasleitungen ist die Exxonmobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover. Für diese Leitungen gelten Sicherheitsbereiche. Hierbei sind zu Bebauungsgebieten/geschlossener Bebauung ein Mindestabstand von 200 m, und zu außerhalb von Bebauungsgebieten gelegenen Gebäuden ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Nach den vorliegenden Unterlagen befindet sich das Bebauungsgebiet ausserhalb des Sicherheitsbereichs, daher kann der Planung zugestimmt werden.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Vorfeld zukünftiger Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) Am Wall 165-167 28195 Bremen</p>	
<p>Wir haben grundsätzlich keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen. Allerdings sollten in der Begründung Aussagen zur Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr ergänzt werden.</p> <p>Das Gebiet liegt im fußläufigen Einzugsbereich der Haltestelle „Feuerwehr“, die von den Linien 260, 261 und 285 bedient wird. Mit der Linie 260 gibt es ein Fahrtenangebot nach Wildeshausen. Das Angebot der Linien 261 und 285 ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend ergänzt.</p>
<p>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Vorfeld zukünftiger Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link</p>	

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>		
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück</p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel. 0800 3301 903, beraten lassen</p>		<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen von Bürgern

Von Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht.